

Satzung

Fahrlehrer-Verband Westfalen e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Fahrlehrer-Verband Westfalen e.V.
Er hat seinen Sitz in Gelsenkirchen und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Zweck des Verbandes

Der Verein hat den Zweck, die Berufs- und Standesinteressen der Fahrlehrer zu wahren und zu fördern. Er hat die Aufgabe, die Belange der Fahrlehrer den Behörden und der Allgemeinheit gegenüber wahrzunehmen und für die gewissenhafte Durchführung der für die Fahrschule maßgeblichen und gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen, überdies in rechtlichen und technischen Fragen Auskunft zu geben und den Mitgliedern gesammelte Betriebserfahrungen sowie technische Neuerungen zugänglich zu machen.

Der Zweck des Verbandes ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet, sondern ausschließlich gemeinnützig.

§ 2a - Wettbewerbsregeln

Die staatlich genehmigten Wettbewerbsregeln des Verbandes sind Gegenstand der Satzung.

§ 3 - Organisationsleitung

Der Verein wird durch den Vorstand in vier Bezirke und diese wiederum in Unterbezirke eingeteilt. Bezirke und Unterbezirke sind organisatorisch nicht rechtsfähig.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jedem Fahrlehrer schriftlich beantragt werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Anhörung des Unterbezirks der geschäftsführende Vorstand. Im Ablehnungsfall ist eine Angabe von Gründen nicht erforderlich.
3. Gegen einen Ablehnungsbescheid des Verbandes steht dem Antragsteller das Recht des Einspruchs zu, mit einer Frist von einem Monat ab Zustellung

- der Ablehnung. Der Einspruch muss durch eingeschriebenen Brief bei dem geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden.
4. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Hierbei ist eine Anordnung der Aufnahme des Antragstellers eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich; andernfalls gilt der Einspruch als zurückgewiesen.
 5. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung unter Entgegennahme eines Ausweises über die Mitgliedschaft an.
 6. Mitglied eines Verbandes kann auch eine juristische Person sein, die eine Fahrschule betreibt. Sie wird vertreten durch den verantwortlichen Leiter des Fahrschulbetriebs gemäß §11 Abs. 2 des Gesetzes über das Fahrlehrerwesens (FahrIG). Die juristische Person darf nur eine Stimme haben.
 7. Ein Erbe im Sinne des §15 des Fahrlehrergesetzes kann die Verbandsmitgliedschaft für die Zeit der gesetzlichen Frist beibehalten oder erwerben.
 8. Jedes Mitglied gehört mit der Aufnahme demjenigen Bezirk und Unterbezirk an, in dessen Bereich er seinen Hauptgeschäftssitz hat. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand hiervon Ausnahmen machen.
 9. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes. Der Austritt kann nur am Ende eines Vierteljahres erfolgen und muss durch einen Einschreibebrief spätestens einen Monat vorher dem Vorsitzenden des Vereins mitgeteilt werden. Eine später eingehende Austrittserklärung gilt für das nächste Vierteljahr. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und auf Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefes die Zahlung nicht leistet oder in gröblicher Weise gegen die Interessen und die Satzungen des Verbandes oder gegen die Berufsehre verstößt. Die Ausschließung kann nur durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen. Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied innerhalb von 14 Tagen das Recht der Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss mittels eingeschriebenen Briefes, gerichtet an den Vorsitzenden, erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung. Der Antragsteller muss mindestens zwei Drittel Stimmenmehrheit für seine Berufung haben, andernfalls gilt sie als zurückgewiesen.
 10. Die Mitglieder haben einen monatlichen Betrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit beschließt. Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme eine Aufnahmegebühr und im Voraus zu zahlende Vierteljahresbeiträge zu entrichten. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages sowie über etwaige notwendige Umlagen kann jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung ein entsprechender Antrag steht, Beschluss fassen. Die

Beitragspflicht für neu eintretende Mitglieder beginnt mit dem laufenden Monat.

11. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Verbandsmitglieder, die sich um den Fahrlehrer-Verband oder um das Fahrschulwesen besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie brauchen keinen Beitrag zu entrichten, haben aber Sitz und Stimme und sind zu allen Versammlungen einzuladen.
12. Wenn ein Mitglied des Fahrlehrer-Verbandes Westfalen e.V. Mitglied der Freiwilligen-Fahrlehrer-Kameradschaftshilfe ist, aus Altersgründen oder aus Gesundheitsgründen nicht mehr im Besitz eines gültigen Fahrlehrerscheins ist, kann es durch Zahlung eines geringeren Verbandsbeitrages, den die Mitgliederversammlung festlegt, seine Mitgliedschaft aufrechterhalten.
13. Die Witwe oder der Witwer eines verstorbenen Verbandsmitgliedes kann die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie/er innerhalb von sechs Monaten ab dem Tod des Mitgliedes einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 5 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Landesvorsitzenden,
2. dem ersten stellv. Vorsitzenden,
3. dem zweiten stellv. Vorsitzenden,
4. dem dritten stellv. Vorsitzenden,
5. dem vierten stellv. Vorsitzenden.

Zu wählende Vorstandsmitglieder sollen möglichst amtierende Bezirksleiter sein.

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat, der aus fünf Mitgliedern besteht, von der Mitgliederversammlung gewählt. Von den fünf Beiratsmitgliedern ist jeweils ein Mitglied aus jedem Bezirk zu wählen. Mindestens ein Mitglied muss hauptberuflich im Angestelltenverhältnis tätig sein. Der Vorstand leitet den Verband und überwacht die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse. Ihm untersteht auch die Verwaltung des Vereinsvermögens und eine evtl. einzurichtende Geschäftsstelle. Der Vorstand soll tunlichst zu seinen Sitzungen den Beirat hinzuziehen. Er ist auch ermächtigt, dem Beirat Einzelaufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

Der Vorstand und der Beirat werden jeweils für die Zeit von vier Jahren gewählt, und zwar in der Form, dass jeweils zwei Jahre nach der Wahl des ersten, dritten und fünften Vorsitzenden der zweite und vierte Vorsitzende gewählt wird. Die Wahl erfolgt nur durch die ordentliche Generalversammlung, auf deren Tagesordnung ein entsprechender Antrag steht.

Der Vorstand und der Beirat bleiben in jedem Falle solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bzw. neuer Beirat gewählt ist, d.h. also spätestens bis zur Generalversammlung, die in die Amtsablaufzeit des Vorstandes fällt. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr gelegentlich der Generalversammlung zusammen, doch hat der Vorsitzende das Recht, jederzeit den Vorstand einzuberufen. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter, jedoch steht den Vorstands- und Beiratsmitgliedern Ersatz ihrer Barauslagen sowie ein angemessenes Tagegeld durch die Verbandskasse zu.

Vorstand im Sinne des BGB sind der erste, der zweite, der dritte, der vierte und der fünfte Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der zweite und nach ihm der dritte und nach ihm der vierte und fünfte Vorsitzende nur tätig werden soll, wenn der erste bzw. der zweite bzw. der dritte bzw. der vierte Vorsitzende verhindert ist.

§ 6 - Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr finden eine Generalversammlung sowie im Bedarfsfalle außerordentliche Generalversammlungen statt.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes und des Beirates sowie der Rechnungsprüfer, wobei bei der Wahl des Beirates der Vertreter der angestellten Fahrlehrer nur von den angestellten Fahrlehrern gewählt werden darf.
4. Festsetzung der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen
5. Abänderung der Satzungen
6. Auflösung des Verbandes
7. Verwendung des Verbandsvermögens nach beschlossener Auflösung.

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter genauer Mitteilung der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen. Über die Verhandlungen einschließlich der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, soweit es seinen laufenden Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist.

Die Anwesenden in einer Mitgliederversammlung können durch Mehrheitsbeschluss verlangen, dass durch Zuruf oder schriftlich abgestimmt wird. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzungen enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Versammlung kann beschließen, dass bei Wahlen zum Vorstand eine geheime Abstimmung erfolgen soll, wenn zehn Prozent der anwesenden Mitglieder dies wünschen. Vor Beginn der Wahlen ist eine entsprechende Abstimmung durchzuführen.

§ 7 - Ehrengericht

Streitigkeiten unter den Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das von Fall zu Fall einberufene Vereins-Ehrengericht entschieden. Der erste Vorsitzende des Vereins oder sein Vertreter ist Vorsitzender des Ehrengerichts. Einzelheiten über die Zusammensetzung und Verfahren des Ehrengerichts werden durch besondere Geschäftsordnungen geregelt.

§ 8 - Auflösung des Verbandes

Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung der Antrag steht, erfolgen. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Über das Vermögen des Verbandes verfügt die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Verbandes beschließt.

§ 9 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Gründungstage bis zum 31. Dezember 1953.

§ 10 - Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verband auf Grund der Satzungen ist der Sitz des Verbandes.

zuletzt geändert: 26.04.1999